

Anlage 1 zur Beschlussfassung des Rates am 18.12.2007 über die Anregungen aus der Beteiligung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Lehmbrock II“ (Vorlage 2007/159/1)

Einwender: A

Stellungnahme vom: 10.12.2007

Anregung:

Sodann weisen wir zu dem Geruchsgutachten auf Folgendes hin:

1. Tatsache ist, dass unsere Mandanten bei Wind aus südwestlicher Richtung deutlich Gerüche der Kläranlage wahrnehmen können bzw. müssen. Dies bestätigt im Ergebnis auch das vorliegende Gutachten mit der Auswertung der Häufigkeit von Geruchsstunden. Hier ergibt sich schon für das ca. 300 m von der Kläranlage entfernte Grundstück unserer Mandanten noch immer eine relative flächenbezogene Häufigkeit der Geruchsstunden von 5 % der Jahresstunden, entsprechend einem maßgeblichen Immissionswert von 0,05.

Der Abstand des Plangebietes zur Kläranlage beträgt im Mittel ca. 230 m, die kürzeste Entfernung sogar lediglich ca. 110 m. Da das Plangebiet zusätzlich ungefähr in der Hauptwindrichtung der Kläranlage liegt, muss sich die Geruchsbelastung signifikant erhöhen. Dass diese doch deutliche Verringerung des Abstandes zwischen Geruchsquelle und dem Wahrnehmungsort lediglich zu der Erhöhung der Geruchsbelastung um 0,01 bzw. 1 % der Jahresstunden führen soll, erscheint nicht nachvollziehbar.

Alles in allem sind wir der Ansicht, dass die maßgeblichen Immissionswerte im Planungsgebiet die zulässigen Höchstgrenzen deutlich überschreiten müssen.

2. Aus dem vorliegenden Gutachten ergibt sich leider nicht, ob die festgestellten Immissionen der Kläranlage die „maximal möglichen Immissionen“ der Geruchsquelle oder z.B. nur Durchschnittswerte bei einer angenommenen mittleren Auslastung der Anlage mit durchschnittlich geruchsverursachenden Abwässern darstellen. Sollten die Werte nicht die Auswirkungen der maximal möglichen Auslastung der Anlage darstellen, so wäre das Gutachten unbrauchbar, da der Betrieb der Anlage nicht auf eine mittlere Auslastung mit durchschnittlich geruchsverursachenden Abwässern beschränkt sein dürfte.

Gleiches gilt auch für die dargestellten Immissionswerte der drei landwirtschaftlichen Betriebe.

3. Die „gefühlte“ Häufigkeit der Geruchsstunden im Bereich des Grundstücks unserer Mandanten liegt jedoch noch durchaus über dem (nur theoretisch ermittelten) Wert von 5 h/anno bzw. 0,05. Insbesondere in den Sommermonaten ist die Geruchsbelastung deutlich höher, da die dann herrschenden höheren Temperaturen die Geruchsbildung durch die Kläranlage begünstigen und diese erhöhten Geruchsbelastungen zusätzlich noch verstärkt wahrgenommen werden (müssen),

wenn sich unsere Mandanten auf der Terrasse oder im Garten ihres Hauses aufhalten. Entsprechendes muss dann auch für das Planungsgebiet gelten.

Im vorliegenden Gutachten ist zwar festgehalten, dass die Geruchsimmissionen über das ganze Jahr hinweg eintreten, jedoch scheint im Gutachten nicht berücksichtigt, dass sich die Geruchsimmissionen der Kläranlage in den Sommermonaten wohl tatsächlich, zumindest jedoch „gefühlte“ deutlich erhöhen. Auch insoweit erscheinen die vom Gutachter angenommenen Immissionswerte untersetzt.

4. Aus dem Gutachten ergibt sich, dass die Berechnung der Immissionen des landwirtschaftlichen Betriebs B. unter der Maßgabe durchgeführt worden sind, dass nur noch Pferde gehalten werden sollen. Tatsache dürfte jedoch derzeit sein, dass noch Schweine- und Bullenhaltung vorgenommen wird. Demzufolge aber berücksichtigt das Gutachten für die aktuelle Betrachtung eine unzutreffende Tatsachengrundlage.
5. Darüber hinaus enthält das Gutachten – bis auf derzeit bekannte Planungen – keine Aussagen zu Auswirkungen möglicher Betriebsvergrößerungen sowohl der Kläranlage als auch der landwirtschaftlichen Betriebe. Die derzeitige Planung kann also im Ergebnis dazu führen, dass die Betriebe und insbesondere die Kläranlage nicht (mehr) erweitert werden können, da nach unserer Ansicht jede Erweiterung zur Überschreitung der zulässigen Immissions-Höchstwerte führen würde.

Sollten die im Gutachten genannten Werte allerdings nicht die maximal denkbaren Immissionen, sondern lediglich Zwischen- oder Mittelwerte darstellen, so ergäbe sich schon eine Unzulässigkeit einer höheren Auslastung der Betriebe, insbesondere der Kläranlage.

6. Nach alledem ist es durch das Gutachten unseres Erachtens – zumindest nach unserem derzeitigen Kenntnisstand – nicht möglich, immissionsrechtliche Bedenken zu zerstreuen, insbesondere da es z.T. nicht die aktuelle Situation berücksichtigt und denkbare Erweiterungen der Betriebe nicht mit in die Überlegungen einbezieht. Zusätzlich ist schon nicht ersichtlich, dass zur Betrachtung der immissionsrechtlichen Situation alle Betriebe unter Maximal-Auslastung berücksichtigt worden sind.

Abschließend verweisen wir auf unsere bisherigen Ausführungen und regen erneut an, die bisherige Planung zu überprüfen und sodann zu verwerfen.

Abwägung:

1. Die relative flächenbezogene Häufigkeit der Geruchsstunden ist im Bereich des Plangebietes um 0,02 (entsprechend 2 %) höher als am Grundstück der Mandanten. Diese - nach Einschätzung des Rechtsbeistandes - nur geringe Erhöhung ist auf die Algorithmen des Ausbreitungsmodells Austal2000G zurückzuführen, welches entsprechend der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) zu verwenden ist.
2. Die berücksichtigten Geruchsemissionen basieren auf der Geruchsemissionsdatenbank GERDA. Diese Datenbank wurde vorrangig ermittelt, um den Genehmi-

gungsbehörden genehmigungsbedürftiger Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) die Möglichkeit zu geben, im Vorfeld direkt abzuschätzen, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Anlagen ausgeschlossen werden können. Daher beinhalten die Emissionsfaktoren Sicherheitszuschläge, die auch Zeiträume mit erhöhten Geruchsemissionen berücksichtigen.

Darüber hinaus liegen die Geruchsemissionen - wie sie in GERDA angegeben werden - im oberen Bereich durchgeführter olfaktometrischer Messungen an Kläranlagen, welche stets bei Zuständen erhöhter Geruchsemissionen (hohe Temperaturen im Sommer) durchgeführt wurden.

3. Bei einer relativen flachenbezogenen Häufigkeit der Geruchsstunden von 0,05 - entsprechend 5 % der Jahresstunden - treten Geruchswahrnehmungen an 438 Stunden/Jahr auf und nicht wie angegeben an 5 Stunden/Jahr.
4. Hierzu wurden vom Ingenieurbüro Zech ergänzende Untersuchungen vorgenommen unter Berücksichtigung eines Tierbestands auf dem Hof B. von insgesamt 19 Pferden, 40 Bullen und 110 Mastschweinen sowie auf dem Hof P. ein über den derzeitigen Bestand hinausgehenden zusätzlichen Bestand von 150 Mastschweinen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass bei diesen Ansätzen die Richtwerte der GIRL im Plangebiet eingehalten werden.

5. Konkrete Angaben zu Betriebserweiterungen der Kläranlage und der landwirtschaftlichen Betriebe lagen zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht vor. Sie sind aber grundsätzlich weiterhin möglich, da die Gesamtbelastung im Bereich des Plangebietes den zulässigen Immissionswert von 0,10 - entsprechend einer relativen flachenbezogenen Häufigkeit der Geruchsstunden von 10 % der Jahresstunden - nicht ausschöpft.

Auch unter Berücksichtigung des oben genannten Tierbestands auf dem Hof B. und der über den derzeitigen Bestand hinaus angenommenen 150 Mastschweine auf dem Hof P. wird der Immissionsrichtwert von 0,10 nicht überschritten.

6. Hierzu wird auf die obigen Stellungnahmen des Gutachterbüros verwiesen. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Restriktionen gegen die Planung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen des Bebauungsplans werden nicht erforderlich. Auf die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen sonstigen Ausführungen des Rechtsbeistandes im Rahmen des Planverfahrens wird verwiesen.